

20. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Anknüpfungstelle der konstitutionellen Gesetzgebung bildet hier neben dem Publikandum vom 8. Januar 1816 im besondern der Landtagsabschied vom 21. April 1821, nach dessen Inhalt die Landesrepräsentanten „das Recht haben sollten a) der Berathung und Zustimmung bei allen neu zu erlassenden Gesetzen, welche die persönlichen Verhältnisse oder das Eigenthum sämmtlicher Unterthanen betreffen; doch, daß die Verweigerung unter ausführlicher Anführung der Gründe durch zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder Statt haben kann; b) das Recht der Berathung und Bewilligung aller zur Deckung der nothwendigen Staatsbedürfnisse auszuführenden Steuern, worüber in jedem Jahre die Rechnungen dem Landtagsausschusse zur Prüfung und zu Erinnerungen dawider vorzulegen sind; c) das Recht, alle Mängel und Gebrechen in der Landesverwaltung und Vollstreckung dem Landesfürsten anzuzeigen; d) neue Landesschulden können ohne ausdrückliche Einwilligung der Landesversammlung nicht gemacht werden“. Die politische Bewegung, welche sich von da ab bald in engeren, bald in weiteren Kreisen um diese Punkte des Landtagsabschiedes, um dessen Verwirklichung und Erweiterung drehte, gelangte zu einem formellen Abschlusse im Jahre 1854, in welchem das jetzt geltende Grundgesetz vom 21. März 1854 zur Vollziehung kam. Wesentliche Modifikationen erfuhr dasselbe durch die Gesetze vom 22. März 1861 und vom 16. November 1870. Letzteres regelt die Zusammenkunft und Wahl des Landtages und normiert die Dauer der Legislaturperiode auf drei Jahre gegen sechs Jahre des älteren Verfassungsgesetzes. Zugleich wurde die Bestimmung des § 19 Z. 5 des Grundgesetzes aufgehoben, wonach „das Recht des Abgeordneten erlischt durch die von dem Landtag unter Zustimmung der Regierung beschlossene Ausschließung wegen ordnungswidrigen Verhaltens in der Versammlung, wegen Nichterscheinens bei der Landtagsversammlung ohne Entschuldigung oder wegen Nichtbesuchens einzelner Sitzungen ohne Urlaub“. Nach § 38 regelt der Landtag seinen Geschäftsgang nicht autonom. Die mit dem Gesetz vom 19. Januar 1872 eingeführte Geschäftsordnung enthält keine von Schriftstücken gleicher Art abweichende Norm. Unter dem 1. Juni 1896 fand eine Regelung der Erbfolge statt. Im Bundesrate wie im Reichstage ist das Fürstentum durch je eine Stimme vertreten.